

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 7

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Entlastung der Verwaltung
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Festlegung der grundsätzlichen Leitlinien für die Geschäftstätigkeiten auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder
- Rekursentscheide über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Vorstand oder Kontrollstelle können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies verlangt.

Art. 9

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind Traktandenliste, Geschäftsbericht und Jahresrechnung, bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt beizulegen.
2. Anträge, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 10

1. Die Mitgliederversammlung vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Kommt ein solches im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang das Mehr der Stimmenden.
2. Die Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher und statutarischer Bestimmungen mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
3. Bei Rekursverfahren über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

VORSTAND

Art. 11

Zur Leitung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand von wenigstens drei Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren.

Art. 12

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst, abgesehen von der Wahl des Präsidenten.
2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

3. Der Vorstand erstellt jährlich eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht sowie ein Budget.

Art. 13

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein gegen ausen und kann einen/n Geschäftsführer/in mit der Betreuung der Geschäftsstelle beauftragen. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen die Mitglieder des Vorstandes je kollektiv zu zweien.

Art. 14

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für deren ordnungsgemässe Durchführung. Er führt das Mitgliederregister des Vereins. Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist auf Wunsch der Vereinsmitglieder einsehbar.

Art. 15

Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Entschädigungen für die Geschäftsstelle regelt der Vorstand und legt die Regelung der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vor.

KONTROLLSTELLE

Art. 16

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung und erstellt jährlich einen Prüfbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

FINANZEN

Art. 17

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Subventionen und Beiträge öffentlicher oder privater Organisationen
- Ertrag aus dem Stromverkauf
- zinslose oder zinsgünstige Darlehen
- Mitgliederbeiträge
- diverse andere Einnahmen durch weitere Aktivitäten

Art. 18

Die Jahresrechnung des Solarstrom-Pools TG ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationsrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Art. 19

Der Verein ist verpflichtet, die Erträge im Sinne seiner Zielsetzungen zu verwenden.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September und entspricht dem hydrologischen Jahr.

STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG

Art. 22

1. Zur Statutenänderung, zur Auflösung und zur Liquidation oder Fusion bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Bei der Auflösung werden zuerst alle Schulden getilgt. Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der Mitgliederversammlung, die es zur Förderung einer steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck zu verwenden hat. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

PUBLIKATIONSORGAN

Art. 23

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Diese Statuten sind durch die konstituierende Gründungsversammlung vom 21. Januar 1999 in Frauenfeld angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Frauenfeld den 21. Januar 1999
Weinfelden den 24. Januar 2000

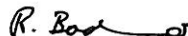
Verein Solarstrom-Pool TG

Der Präsident



Werner Müller

Der Aktuar



Reiner Bodmer

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Solarstrom-Pool TG besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

Art. 2

1. Der Solarstrom-Pool TG verbreitet die Idee der erneuerbaren Energien und fördert auf jede geeignete Weise, direkt und indirekt, die Erstellung und den Betrieb von Solaranlagen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.
2. Er bietet Interessenten Strom aus erneuerbaren Energiequellen, vor allem aus Photovoltaikanlagen zum Kauf an. Er schliesst Verträge ab mit Produzenten und mit Käufern, insbesondere mit Elektrizitätswerken zur Abgabe an ihre Stromkunden (Contractor).
3. Vorrangiges Ziel ist die Erstellung möglichst vieler Neuanlagen und damit ein grösseres Angebot an Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Als Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen werden, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren oder sich im Sinne des Vereinszwecks engagieren wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung von juristischen Personen. Ein Austritt kann dem Vorstand jederzeit schriftlich und ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen im Zusammenhang mit vereinbarten Stromlieferungen.
2. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5

1. Die Mitglieder haben das Recht, an jeder einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. VertreterInnen juristischer Personen haben ihre Vollmacht an der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und alle Informationen nur in einer dem Verein und seinen Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.
3. Die Mitgliederversammlung kann einen Jahresbeitrag festlegen, den jedes Mitglied zu entrichten hat.

VEREINSORGANE

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle